

BVGer D-46/2025 vom 4. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-46_2025_d20241204

FR: TAF D-46/2025 du 4 décembre 2024

IT: TAF D-46/2025 del 4 dicembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 4. Dezember 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Einreichung der

D-46/2025 Seite 4 Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4

In der Beschwerde wurden formelle Rügen erhoben. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Vorliegend beanstanden die Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass die Mutter des Beschwerdeführers 1 nicht nur die Beschneidung der

Be- schwerdeführerin 2 fordere, sondern auch die der Töchter. Diese formelle Rüge erweist sich jedoch als klar unbegründet, hat doch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausdrücklich festgehalten und berücksich- tigt, dass die Mutter des Beschwerdeführers 1 die Beschneidung der weib- lichen Familienmitglieder, und demnach nicht nur die der Beschwerdefüh- rerin 2, fordere. Zudem sei nicht berücksichtigt worden, dass die Mutter des Beschwerdeführers 1 gedroht habe, sie würde die älteste Tochter der Beschwerdeführenden wegnehmen und beschneiden lassen, sobald diese drei oder vier Jahre alt sei. Die Beschwerdeführenden verkennen, dass ihre älteste Tochter nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist, weshalb die Vorinstanz dieses Vorbringen zu Recht nicht berücksichtigt hat. Insgesamt erweisen sich die formellen Rügen damit als unbegründet. Eine Rückwei- sung der Sache zur Neuurteilung erweist sich nicht als angezeigt und das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

D-46/2025 Seite 5

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG erkennen liessen. Dass sie aufgrund der fehlenden Beschneidung der weiblichen Familienmitglieder nicht bei den Eltern des Beschwerdeführers 1 und aufgrund der Tradition, dass die Kindsfamilie bei den Eltern des Ehemannes zu wohnen hätte, nicht bei den Eltern der Be- schwerdeführerin 2 leben könnten, sei dem familiären Druck aufgrund lo- kaler Traditionen respektive den sozialen Lebensbedingungen zuzuschrei- ben. Nachteile, welche auf die sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, würden indessen keine flüchtlingsrechtliche Rele- vanz entfalten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden halten dem in der Beschwerde entgegen, dass es für die Familie ein zu grosses Risiko sei, sich in Côte d'Ivoire auf- zuhalten, da es der Schwiegermutter zuzutrauen sei, dass sie die Kinder gewaltsam holen und beschneiden lassen würde. Bei den Behörden hätten sie zwar nicht um Schutz ersucht, es komme aber selten zu Verurteilungen aufgrund von weiblicher Genitalbeschneidung und die Behörden würden insbesondere im Norden und Westen von Côte d'Ivoire auf Widerstand stossen und deshalb auf aussergerichtliche Schiedsverfahren und Kom- promise mit den Dorfvorstehern

ausweichen. Sie hätten bereits ein solches Schlichtungsverfahren mit der Mutter und der Delegation des Dorfvorstehers durchgeführt, es habe aber keine Einigung erzielt werden können.

D-46/2025 Seite 6

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen.

E. 7.2

Die geschilderten Nachteile, insbesondere die vorgebrachte fehlende Möglichkeit, bei der Familie des Ehemannes oder bei der Familie der Ehefrau wohnen zu können, weisen nicht die erforderliche Intensität auf, um als asylrelevant eingestuft zu werden respektive als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu gelten. Es ist aus den Vorbringen ebenfalls nicht ersichtlich, die Beschwerdeführenden hätten eine objektiv begründete Furcht, dass sie in absehbarer Zukunft und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Nachteilen zu rechnen hätten, die aufgrund ihrer Intensität als asylrechtlich erheblich zu bezeichnen wären. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführenden im Falle einer drohenden Zwangsbeschneidung durch die Mutter des Beschwerdeführers 1 an die ivoirischen Behörden wenden können. Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass diese nicht schutzwillig oder schutzfähig wären. Dies insbesondere in Anbetracht, dass die weibliche Genitalbeschneidung in Côte d'Ivoire gesetzlich verboten ist. Etwas anderes legen die Beschwerdeführenden mit ihren Einwänden auch nicht substantiiert dar.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zusammenfassend zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und die Vorinstanz die Asylgesuche damit zu Recht abgelehnt hat.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

D-46/2025 Seite 7 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-

D-46/2025 Seite 8 Anti-Folterrausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7

AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in der Republik Côte d'Ivoire keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3; sowie u.a. Urteil E-5881/2024 vom 14. Oktober 2024 E. 8.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführenden bringen in ihren Eingaben nichts Gegenteiliges vor. Der Vollzug der Wegweisung in die Republik Côte d'Ivoire ist daher als generell zumutbar zu erachten.

E. 9.3.3

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Heimat über ein familiäres Beziehungsnetz verfügen. Da die Beschwerdeführerin 2 während des Krieges und währenddessen ihr Ehemann landesabwesend war mit ihren Kindern bei ihrer Mutter gelebt hat, ist davon auszugehen, dass diese die Familie in einer Notlage wieder unterstützen wird. Der Beschwerdeführer hat zwar keine Schulbildung, er verfügt aber über Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen. Es ist davon auszugehen, dass es ihm möglich sein wird, erneut eine Arbeit zu finden und für sich und seine Familie eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Zu den geltend gemachten Rückenschmerzen des Beschwerdeführers 1 ist dem Arztbericht kein Handlungsbedarf zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin 2 hat im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft sodann keine gesundheitlichen Probleme geltend gemacht. Im Übrigen ist ihrem

D-46/2025 Seite 9 Gesundheitszustand bei der Prüfung der Reisefähigkeit im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Ausreisemodalitäten Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr aufgrund einer wirtschaftlichen oder medizinischen Notlage existenziell gefährdet wären.

E. 9.3.4

Aus dem Kindeswohl ist gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ebenso kein Vollzugshindernis abzuleiten. Aufgrund des Alters des Kindes ist davon auszugehen, dass die Eltern die Hauptbezugspersonen sind und das Kind sich nicht an die schweizerische Kultur und Lebensweise derart angepasst hätte, dass der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz eine Entwurzelung darstellen würde.

E. 9.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insge- samt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvor- schuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-46/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.